



PRESSEMITTEILUNG

zur Beratenden Äußerung gem. § 88 Abs. 2 LHO
vom 4. Dezember 2023

an den Landtag des Saarlandes

**Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts
vom 15. November 2023, 2 BvF 1/22**

Herausgegeben von

Rechnungshof des Saarlandes – Die Präsidentin –
Bismarckstraße 39 - 41 66121 Saarbrücken

Verantwortlich

Ministerialrätin Kristina Dahl – Pressesprecherin –

Telefon 0681 501-5754/5794

Fax 0681 501-5708

E-Mail presse@rechnungshof.saarland.de

Rechnungshof nimmt Stellung zu den Auswirkungen des Haushaltsurteils des Bundesverfassungsgerichts

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zum Bundeshaushalt enthält grundlegende Ausführungen und Feststellungen zur Zulässigkeit und den Grenzen der Notlagenverschuldung, die über den konkret zu entscheidenden Fall hinaus wegweisende Bedeutung für die Haushalte von Bund und Ländern haben.

Aus diesem Anlass hat der Rechnungshof dem Landtag des Saarlandes eine Beratende Äußerung vorgelegt, um die wesentlichen Konsequenzen für den saarländischen Landeshaushalt und insbesondere den sog. Transformationsfonds aufzuzeigen.

- **Rechnungshof hält die derzeitige Ausgestaltung des Transformationsfonds für verfassungswidrig**

Durch die einmalige Notlagenfeststellung im Jahr 2022 und die Errichtung des unselbständigen Sondervermögens „Transformationsfonds“ sollten Notlagenkredite über einen 10-Jahres-Zeitraum hinweg aufgenommen werden können. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist nun klargestellt, dass die Entscheidung über eine außergewöhnliche Notsituation konkret auf das jeweilige Haushaltsjahr bezogen werden muss. Die auf ein bestimmtes Rechnungsjahr bezogenen notlagenbedingten Kreditermächtigungen müssen unmittelbar in dem betreffenden Jahr auch aufgenommen und tatsächlich eingesetzt werden. Sofern Notlagenkredite über mehrere Jahre hinweg erforderlich sein sollten, muss die Notlage in jedem Jahr erneut festgestellt und hinreichend begründet werden. Der saarländische Transformationsfonds entspricht diesen Vorgaben nicht; der Rechnungshof sieht daher nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts einen Verstoß gegen die Verfassungsgebote der Jährlichkeit und Jährigkeit sowie gegen den Grundsatz der kassenwirksamen Fälligkeit.

- **Rechnungshof weist auf hohe verfassungsrechtliche Hürden einer zulässigen Notlagenverschuldung hin**

Im Falle einer Neukonzeption des Transformationsfonds muss der Landesgesetzgeber die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen beachten. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass für eine zulässige Notlagenverschuldung hohe verfassungsrechtliche Hürden bestehen.

Bereits die Feststellung einer Notlage durch den Gesetzgeber, die Grundlage für eine zulässige Notlagenverschuldung ist, unterliegt nach dem Urteil hohen Anforderungen:

- Die Feststellung einer Notlage muss immer haushaltsjahrbezogen getroffen werden.
- Es ist zu beachten, dass das Bestehen einer außergewöhnlichen Notsituation verfassungsgerichtlich voll überprüfbar ist.
- Es bestehen hohe Anforderungen an die Notlagenbegründung. Es muss eine klare Abgrenzung von „bloßen Auf- und Abschwungbewegungen eines zyklischen Konjunkturverlaufs“ erfolgen; längerfristige Entwicklungen stellen keine außergewöhnliche Notsituation dar. Der Rechnungshof hält auch die rein prognostische Annahme eines erhöhten Finanzbedarfs für folgende Haushaltsjahre nicht für ausreichend, um eine aktuelle Notlage feststellen zu können.
- Bei länger anhaltenden Notlagen und einem immer weiter zurückliegenden Krisenereignis ergibt sich aus dem Urteil ein steigender Begründungsbedarf. Je länger die Krise anhält, desto detaillierter sind die Gründe für das Fortbestehen der Krise und die fortdauernde Geeignetheit der geplanten Maßnahmen zur Krisenbewältigung aufzuführen.

Der Rechnungshof hat Zweifel, ob diese hohen Hürden für das auf einen 10-Jahres-Zeitraum angelegte Sondervermögen verlässlich und planbar überwunden werden können.

- **Weitere Auswirkungen des Urteils**

Die Beratende Äußerung enthält auch Ausführungen zu den möglichen Auswirkungen auf andere mit Notlagenkrediten finanzierte Sondervermögen sowie zu möglichen Auswirkungen auf die Haushalte 2023 bis 2025.

Saarbrücken, 5. Dezember 2023

Der vollständige Text der Beratenden Äußerung
**„Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts
vom 15. November 2023, 2 BvF 1/22“**
ist auf der Homepage des Rechnungshofs unter
www.rechnungshof.saarland.de veröffentlicht.